

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2021.00030 vom 16. Dezember 1992

ZH Sozialversicherungsgericht, 1992-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2021.00030

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2021.00030 du 16 décembre 1992

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2021.00030 del 16 dicembre 1992

Erwägungen

E. 1.1

Der Anspruch auf Invalidenleistungen der (obligatorischen) beruflichen Vorsorge setzt voraus, dass die Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, während der Dauer des Vorsorgeverhältnisses (einschliesslich der einmonatigen Nachdeckungsfrist) eingetreten ist (Art. 23 lit . a des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Altersvorsorge, BVG). Unter Arbeitsunfähigkeit ist die Einbusse an funktionellem Leistungsvermögen im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zu verstehen (BGE 134 V 20 E. 3.2.2 mit Hinweisen). Sie muss mindestens 20 % betragen (SVR 2008 BVG Nr. 34; Urteil des Bundesgerichts 9C_990/2009 vom 8. Juli 2009 E. 3.1).

E. 1.2

Die Leistungspflicht setzt einen engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zwischen der während der Dauer des Vorsorgeverhältnisses bestandenen Arbeitsunfähigkeit und der allenfalls erst später eingetretenen Invalidität voraus (Art. 28 und 29 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG] i.V.m . Art. 26 Abs. 1 BVG; BGE 136 V 65 E. 3.1, 134 V 20 E. 3.2.2).

Der enge zeitliche Zusammenhang ist so lange nicht unterbrochen, als dass mindestens eine 20%ige Arbeitsunfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit besteht (BGE 144 V 58 E. 4.4). Eine nachhaltige, den zeitlichen Konnex unterbrechende Erholung liegt hingegen grundsätzlich vor, wenn während mehr als drei Monaten eine Arbeitsfähigkeit von über 80 % in einer angepassten Erwerbstätigkeit gegeben ist (BGE 144 V 58 E. 4.4 f.) und – kumulativ bezogen auf die angestammte Tätigkeit – ein rentenausschliessendes Einkommen erzielt werden kann (BGE 134 V 20 E. 5.3; Urteil des Bundesgerichts 9C_623/2017 vom 26. März 2018 E. 3). Eine solche drei Monate oder länger andauernde (annähernd) vollständige Arbeitsfähigkeit ist ein gewichtiges Indiz für eine Unterbrechung des zeitlichen Zusammenhangs, sofern sich eine dauerhafte Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit als objektiv wahrscheinlich darstellt. Der zeitliche Zusammenhang kann daher auch bei einer länger als drei Monate dauernden Tätigkeit gewahrt sein, wenn eine dauerhafte berufliche Wiedereingliederung unwahrscheinlich war, etwa weil die Tätigkeit (allenfalls auch erst im Rückblick) als Eingliederungsversuch zu werten ist oder massgeblich auf sozialen Erwägungen des Arbeitgebers beruhte (BGE 13

E. 1.3

Es wird zwar in der Regel, aber nicht in jedem Fall zwingend eine echtzeitlich ärztlich attestierte Arbeitsunfähigkeit zum rechtsgültigen Nachweis einer berufsvorsorgerechtlich relevanten Einbusse an funktionellem Leistungsvermögen verlangt (vgl. Urteile des Bundesgerichts 9C_601/2020 vom 18. Dezember 2020 E. 6.2.3,

8C_195/2009 vom 2. September 2009 E. 5, 9C_96/2008 vom 11. Juni 2008 E. 3.2.2). Immerhin reichen nachträgliche Annahmen und spekulative Überlegungen, wie etwa eine erst nach Jahren rückwirkend festgelegte medizinisch-theoretische Arbeitsunfähigkeit nicht aus (Urteile des Bundesgerichts 9C_601/2020 vom 18. Dezember 2020 E. 6.2.3, 9C_368/2008 vom 11. September 20

E. 1.4

Die Vorsorgeeinrichtungen sind im Bereich der gesetzlichen Mindestvorsorge (Art. 6 BVG) an die Feststellungen der Organe der Invalidenversicherung gebunden, soweit die invalidenversicherungsrechtliche Betrachtungsweise aufgrund einer gesamthaften Prüfung der Akten nicht als offensichtlich unhaltbar erscheint. Die Bindungswirkung entfällt, wenn die Vorsorgeeinrichtung nicht (spätestens) in s Vorbescheidverfahren (Art. 73 ter

der Verordnung über die Invalidenversicherung, IVV) einbezogen und ihr die Rentenverfügung formgültig eröffnet wurde (Urteil des Bundesgerichts 9C_81/2010 vom 16. Juni 2010 E. 3.1, mit Hinweisen).

Führt die versicherte Person Beschwerde gegen eine Verfügung, welche sowohl ihr als auch der präsumtiv leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung eröffnet wurde, ist die Beiladung der Vorsorgeeinrichtung im kantonalen Prozess Voraussetzung dafür, dass der erstinstanzliche Entscheid die Bindungswirkung entfalten kann (Urteil des Bundesgerichts 9C_819/2018 vom 28. Mai 2019 E. 3.2 mit Hinweis). 2.

E. 2

Mit Eingabe vom 5. Mai 2021 (zur Post gegeben am 10. Mai 2021) erhob X. ___ Klage gegen die Swisscanto Flex Sammelstiftung der Kantonalbanken und/oder PFS Pension Fund Services AG und beantragte, es sei die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger die gesetzlichen und statutarischen Leistungen spätestens ab Juni 2014 zu erbringen samt Verzugszinsen gemäss gesetzlicher Regelung (Urk. 1 S. 2) . Die Swisscanto Flex Sammelstiftung der Kantonalbanken schloss in der Klageantwort vom 23. August 2021 auf Abweisung der Klage (Urk. 12 S. 2). Mit Verfügung vom 26. August 2021 wurden die Akten der Invalidenversicherung beigezogen (Urk. 14, Urk. 16/1-231). Der Kläger erklärte in der Replik vom 5. Januar 2022, dass sich die Klage auf die Flex Sammelstiftung der Kantonalbanken beschränke. In der Sache hielt er an seinem Antrag fest (Urk. 23). Auch die Beklagte hielt in der Duplik vom 31. März 2022 an ihrem Antrag fest (Urk. 26), was dem Kläger zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 28). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 2.1

Streitig und zu prüfen ist die Leistungspflicht der Beklagten.

E. 2.2

Der Kläger machte klageweise

im Wesentlichen geltend , er sei im 1990 erstmals psychisch erkrankt. Damals sei ein latenter psychotischer Prozess respektive Affektschwankungen bei Borderline -Störung diagnostiziert worden. In der Folge sei es zu zahlreichen Hospitalisationen gekommen. Eine weitere gesundheitliche Verschlechterung habe sich im Frühjahr 2013 abgezeichnet und habe zu einem weiteren Stellenverlust und dem definitiven Ausscheiden aus der Arbeitswelt geführt.

Er habe die Stelle beim Steueramt Z.____ mit Brief vom 3. Juni 2013 per Ende August 2013 gekündigt. Jedoch habe die Gemeinde ihrerseits das Anstellungsverhältnis am 13. Juni 2013 fristlos aufgelöst, weil sich sein Verhalten in unzumutbarer Weise verschlechtert habe und am 13. Juni 2013 in fremd- und eigengefährdenden Handlungen gegipfelt habe. Dieses Verhalten sei Ausdruck seiner psychiatrischen Erkrankung gewesen. Zu einer Remission sei es in der Folge nicht gekommen. Zwar habe er sich am 14. Juni 2014 beim RAV angemeldet. Eine Wiederanstellung sei aber aufgrund der negativen gesundheitlichen Entwicklung nicht möglich gewesen. Soweit die Beklagte sich auf den Standpunkt stelle, es fehle an echtzeitlichen Berichten, die eine Einschränkung der Leistungsfähigkeit belegen würden, irre sie. Aus dem Austrittsbericht der Klinik B.____ vom 16. August 2016 gehe hervor, dass die Klinikeinweisung wegen der seit Monaten sich verschlechternden gesundheitlichen Situation erforderlich geworden sei. Die ab Frühjahr 2013 erfolgte Invalidisierung sei durch das schon Jahr zehnte zuvor diagnostizierte psychiatrische Leiden der schizoaffektiven Störung dokumentiert und durch das Gerichtsgutachten in beweiskräftiger Art und Weise dargelegt. Damit sei ausgemacht, dass die massgebliche Arbeitsunfähigkeit während der Anstellungszeit bei der Gemeinde Z.____ eingetreten sei, was die Leistungspflicht der Beklagten begründe (Urk. 1, Urk. 23).

E. 2.3

Die Beklagte stellte sich auf den Standpunkt, der Kläger sei während der über 20 Monate dauernden Arbeitsverhältnisse mit der Gemeinde Z.____ nie arbeitsunfähig gewesen. Nach der fristlosen Entlassung habe er sich umgehend bei der Arbeitslosenkasse angemeldet und während mehreren Monaten Taggelder bezogen. Er sei also vermittlungsfähig gewesen und habe in dieser Zeit auch unzählige Stellenbewerbungen versendet. Es fehle sowohl an einer echtzeitlichen ärztlichen Bestätigung als auch an einem dokumentierten, arbeitsrechtlich in Erscheinung getretenen Leistungsabfall und damit an einer Grundlage für die Annahme, dass der Kläger seit Mai 2013 in seiner Arbeitsfähigkeit eingeschränkt sei. Letztere Feststellung stütze sich einzig auf die retrospektive Einschätzung der Gutachterin Dr. A.____. Die chronifizierte Arbeitsunfähigkeit ohne vollständige Remission sei zu einem späteren Zeitpunkt eingetreten, und zwar ab 1. Juni 2014. Auf diesen Zeitpunkt hin habe die IV-Stelle den Beginn des Wartjahres festgelegt. Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses sei aus invaliditätsfremden Gründen erfolgt. Die einwandfreie Leistung bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses sei von der Arbeitgeberin nicht in Frage gestellt worden und finde im Arbeitszeugnis Ausdruck. Der Kläger habe sich erst am 12. Dezember 2014 bei der IV-Stelle angemeldet und die Wartefrist sei auf den 1. Juni 2014 festgelegt worden. Da die massgebliche Arbeitsunfähigkeit somit erst sechs bis acht Monate nach Beendigung des Vorsorgeverhältnisses in Erscheinung getreten sei, treffe die Beklagte keine Leistungspflicht (Urk. 12, Urk. 26).

E. 2.4

Der Vorbescheid der IV-Stelle vom 24. November 2016 (Urk. 16/107) und die Verfügung vom 28. August 2017 (Urk. 16/125) wurden der Beklagten zugestellt. Indessen wurde sie zum Prozess vor dem Sozialversicherungsgericht nicht beigegeben (Urk. 16/169). Da die Beklagte der im Urteil vom 2. September 2019 (Urk. 16/169) getroffenen Festlegung, wonach die invalidisierende Arbeitsunfähigkeit im Mai 2013 eingetreten sei (Urk. 16/169/11), nicht folgt, fällt eine Bindungswirkung ausser Betracht. Die Frage des Eintritts

der massgeblichen Arbeits unfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, ist daher frei zu prüfen. 3. 3.1

Im März 1990 unternahm der Kläger einen Suizidversuch. Daraufhin war er von Mitte Mai bis Mitte September 1990 stationär im Sanatorium C.____ hospita lisiert. Diagnostiziert wurde ein latenter psychotischer Prozess respektive eine Borderline Persönlichkeitsstörung (Urk. 16/3). Bis August 1992 folgten mehrere Suizidversuche und stationäre Aufenthalte in verschiedenen Kliniken (Urk. 16/3, Urk. 16/4, Urk. 16/13 , vgl. auch Urk. 16/11) Durch die ambulante Psychotherapie und medikamentöse Behandlung stabilisierte sich der Gesundheitszustand des Klägers (vgl. Urk. 16/27) . Er heiratete im Juli 199 4. Im Dezember 1994 und im Dezember

1996 kamen seine zwei Töchter zur Welt (vgl. Urk. 1 S. 6 , Urk. 16/41/2, Urk. 16/ 7 7/1). Bis 1999 arbeitete er

in der Gemeinde Y.____ als Stellvertreter des Steuersekret ärs und von Januar 2000 bis Ende September 2005 als Steuer sekretär (Urk. 16/82/8-9) . Von März 2006 bis Dezember 2009 war er Teamleiter im Steueramt der Stadt D.____ (vgl. Urk. 1 S. 3, Urk. 16/46 , Urk. 16/82/10). Jedoch war es im Mai 2000 , also nach sieben Jahren, zu einer neuerlichen Hospitalisation im Rahmen eines manischen Zustandsbilds gekommen . B is 2009 kam es zu weiteren stationären Aufenthalten . Als Hauptdiagnose wurde ab 2001 eine schizoaffektive Störung genannt (Urk. 16/ 62).

Aufgrund von schlechteren Leistungen musste er im Steueramt der Stadt D.____ die Teamleiterfunktion abgeben und war von Januar 2010 bis Ende Februar 2011 als gewöhnlicher Steuersachbearbeiter tätig (Urk. 16/82/10-11) . Nach Ver lust dieser Arbeitsstelle bezog er Arbeitslosenentschädigung (Urk. 16/54/10) . Am 1. September 2011 trat er bei der Gemeinde Z.____ die (Vollzeit-)Stelle als Mitar beiter Registerführer Steuern an (Urk. 16/48/1). Im Februar 2012 stellte die Ehe frau ein Eheschutzbegehren mit dem Antrag auf Getrenntleben und Zuteilung der elterlichen Obhut für die Töchter. G rund für das Trennung sbegehren war laut Angaben der Ehefrau , dass das Zusammenleben mit dem Kläger wegen seiner manisch-depressiven Stimmungsschwankungen f ür sie unerträglich geworden sei (Urk. 16/56,

Urk. 16 /16 0 /17) . Mit Schreiben vom 3. Juni 2013 kündigte der Kläger das Arbeitsverhältnis per Ende August 2013 (vgl. Urk. 16/50/2). Am 1 3. Juni 2013 wurde das Arbeitsverhältnis durch die Gemeinde Z.____ fristlos auf gelöst, da der Kläger nach dem 3. Juni 2013 Blockzeiten nicht eingehalten, ohne Abmeldung den Arbeitsplatz frühzeitig verlassen, trotz Mahnung private Tele fongespräche nicht auf ein Minimum reduziert hatte und sich einige Mitarbeiter durch den Kläger eingeschüchtert gefühlt hatten, insbesondere nachdem er mut willig einen WC-Spülkasten zerstört ha tte (Urk. 16/50/7-8+ 14, Urk. 16/51/23).

Nach der fristlosen Entlassung meldete sich der Kläger am 1 4. Juni 2013 beim zuständigen RAV an und bezog in der Folge – nach Ablauf der verfügbten Warte- und Einstelltagen –

Arbeitslosenentschädigung (Urk. 16/54/1-10). Während der Stellensuche war er wiederholt in stationärer psychiatrischer B ehandlung, so v om 1 0. bis 1 7. A ugust 2013 in der Klinik B.____ , vom 1. Juli bis 9. Juli 2014 in der Psychiatrischen Klinik E.____ und vom 1 1.

November 2014 bis 2 0. Januar 2015 in der Psychiatrie F.____ , Zentrum G.____ (Urk. 16 /100 /13 -16, Urk. 16/100/17-18 , Urk. 16/160 S. 24) . Im bei den Akten liegenden Bericht

der Klinik B.____ vom 16. August 2013 wurde vermerkt, dass der Kläger aktuell an starken Ängsten leide mit teils paranoiden Verfolgungsideen, dies auf dem Boden einer schizoaffektiven Erkrankung. So meine er, er werde mit einer Guillotine hingerichtet. Er habe Nadeln im Abfluss gefunden und glaube, dass ihn seine Ehefrau oder sein Schwiegervater damit umbringen wollten. Weiter wurde festgehalten, als psychosoziale Belastungsfaktoren bestünden der Auszug der Ehefrau und der beiden Töchter aus dem gemeinsamen Haushalt im Oktober 2012 sowie die Kündigung der Stelle im Juni 2013. Laut Angaben des Klägers sei er in den letzten Jahren unter medikamentöser Einstellung mit Lithium gut zurechtgekommen. Nach Absetzung der Medikation im April 2013 und Triggerung durch zusätzliche psychosoziale Belastungsfaktoren sei es nun zu einer Exazerbation gekommen (Urk. 16/100/13-16). 3.2

Im vom Sozialversicherungsgericht in Auftrag gegebenen Gutachten vom 14. Juli 2019 diagnostizierte Dr. A.____ eine schizoaffektive Störung, gegenwärtig depressiv (ICD-10 F25.1), und eine Benzodiazepineabhängigkeit (ICD-10 F13.2) mit Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit. Sie erklärte dazu, in Anbetracht der Untersuchungsergebnisse, der zahlreich vorliegenden ärztlichen Berichte der letzten Jahre und nicht zuletzt der fremdanamnestischen Angaben des aktuell behandelnden Psychiaters sowie der Ex-Frau des Klägers bestehe grundsätzlich kein Zweifel an der Diagnose einer schizoaffektiven Störung. Aktuell stehe – wie bereits in den vergangenen Jahren – eine deutlich depressive Symptomatik im Vordergrund, welche sich unter anderem durch gedrückte Stimmung, Interessesverlust, schwere Antriebsminderung, reduzierte kognitive Leistungen sowie teilweise vorhandenen Lebensüberdruß auszeichne. Daneben seien deutlich schizophrene Symptome wie anhaltende Wahngedanken, vereinzelt auftretende Halluzinationen, verflachte Affekte, ausgeprägter sozialer Rückzug und ausgesprochen verminderte soziale Leistungsfähigkeit vorhanden. Aufgrund der langjährigen Einnahme von Benzodiazepinen im Kontext mit der psychiatrischen Grunderkrankung könne ausserdem die Diagnose eines Abhängigkeitssyndroms von Benzodiazepinen gestellt werden (Urk. 16/160 S. 33 f.).

Weiter führte die Gerichtsgutachterin Dr. A.____ aus, dass der aktuelle psychopathologische Befund, der inzwischen bereits seit mehreren Monaten, wenn nicht gar Jahren anhalte, konstant derart ausgeprägt sei, dass eine Arbeitsfähigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt nicht in Betracht gezogen werden könne. Aktuell bestehe eine floride psychotische Symptomatik mit Sinnestäuschungen, Verfolgungswahn sowie ausgeprägter Negativsymptomatik verbunden mit einer ausgesprochenen Stressintoleranz, massiv gestörter sozialer Beziehungsfähigkeit mit komplettem sozialem Rückzug und ausgeprägten depressiven Symptomen bis hin zur Suizidalität. Diese Symptomatik sei trotz intensiver psychiatrisch-psychotherapeutischer Begleitung und Adaption der Medikation sogar im geschützten Rahmen anhaltend vorhanden. Der Kläger habe sich zuletzt bis Mai 2013 in einem Anstellungsverhältnis befunden. Mit Blick auf alle zur Verfügung stehenden Informationen inklusive der zahlreichen Arztberichte sei davon auszugehen, dass die Einschränkung der Arbeitsfähigkeit mindestens seit Mai 2013 bestehe (Urk. 16/160 S. 36 ff.). 4.

E. 4

V 20 E. 3.2.1; Urteil des Bundesgerichts 9C_465/2018 vom 30. Januar 2019 E. 3.2, vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 9C_765/2018 vom 6. Mai 2019 E. 3.2).

Nach der Rechtsprechung ist bei der Beurteilung des zeitlichen Konnexes im Falle von Schubkrankheiten, wozu die Schizophrenie und Multiple Sklerose zu zählen sind, kein allzu strenger Massstab anzulegen (vgl. Urteile des Bundesgerichts 9C_142/2016 vom 9. November 2016 E. 7.2 und 9C_61/2014 vom 23. Juli 2014 E. 5.3.1, wonach bipolare affektive Störungen durch den wiederholten Wechsel von manischen und depressiven Phasen eine gewisse Ähnlichkeit zu den Schubkrankheiten aufweisen). Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass derartige Krankheitsbilder unterschiedliche Verläufe aufweisen. Dies stellt ein erhöhtes Risiko dar, dass die Krankheit sich erst zu einem Zeitpunkt invalidisierend manifestiert, in welchem eine Versicherungsdeckung fehlt, was unter dem Gesichtspunkt des (obligatorischen) Versicherungsschutzes stossend sein kann. Daher kommt bei Schubkrankheiten den gesamten Umständen des Einzelfalls besondere Bedeutung zu (Urteile des Bundesgerichts 9C_515/2019 vom 22. Oktober 2019 E. 2.1.1, 9C_333/2018 vom 25. Januar 2019 E. 6.1, je mit Hinweisen).

E. 4.1

Das Arbeitsverhältnis des Klägers mit der Gemeinde Z.____ dauerte vom 1. September 2011 bis 13. Juni 2013. Vor Antritt dieses Arbeitsverhältnisses hatten verschiedene Arbeitsunfähigkeiten bestanden, die zu Stellenwechsel führten. Aufgrund des 21-monatigen, soweit stabilen Arbeitsverhältnisses mit der Gemeinde Z.____ ist der zeitliche Konnex zwischen den früheren Arbeitsunfähigkeiten und der späteren Invalidität zu verneinen, was unbestritten ist.

In Frage steht, ob die zur Invalidität führende Arbeitsunfähigkeit während des Angestelltenverhältnisses bei der Gemeinde Z.____ respektive während des Vorsorgeverhältnisses (einschliesslich der einmonatigen Nachdeckungsfrist nach Art.

E. 4.2

Gestützt auf das Gerichtsgutachten vom 14. Juli 2019 ist vom Eintritt der invalidisierenden Arbeitsunfähigkeit im Juni 2013 auszugehen. Das Gutachten erfüllt die von der Rechtsprechung an ein beweistaugliches Gerichtsgutachten gestellten Anforderungen (BGE 134 V 231 E. 5.1, 125 V 351 E. 3b/aa) vollumfänglich, was das Sozialversicherungsgericht bereits im Urteil vom 2. September 2019 festgehalten hat (Urk. 16/169 E. 4.1).

Anknüpfungspunkt für die gutachterliche Festlegung des Beginns der Arbeitsunfähigkeit bildet die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der Gemeinde Z.____. Dies ist, wie nachfolgend darzulegen ist, nachvollziehbar. Dass die Gerichtsgutachterin

Dr. A.____ fälschlicherweise die Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf den Monat Mai 2013 statt richtigerweise auf den Monat Juni 2013 terminierte (Urk. 16/160 S. 36), ändert nichts an der Beweiskraft des Gutachtens.

Die Beklagte stellt für den Eintritt der massgebenden Arbeitsunfähigkeit auf den Beginn des Wartjahres

respektive auf den Zeitpunkt der Leistungsanmeldung bei der IV-Stelle ab. Offenbar geht sie gestützt auf das Feststellungsblatt der IV-Stelle vom 12. November 2019 davon aus, das Wartjahr habe am 1. Juni 2014 begonnen. Daraus scheint sie zu schliessen, dass eine Arbeitsunfähigkeit erst ab diesem Zeitpunkt vorgelegen hat (Urk.

E. 4.3

Die Beklagte bemerkt zu Recht, dass keine echtzeitliche Bestätigung einer ärztlich attestierten Arbeitsunfähigkeit besteht. Indessen wird zum rechtsgenügenden

Nachweis einer berufsvorsorgerechtlich relevanten Einbusse an funktionellem Leistungsvermögen nicht zwingend eine echtzeitlich ärztlich attestierte Arbeitsunfähigkeit verlangt (Urteil des Bundesgerichts 9C_106/2021 vom 6. Juli 2021 E.

4.4.1; E. 1.3 hiervor). Das Krankheitsbild der schizoaffektiven Störung verläuft per Definition episodenhaft. Es kann zwischendurch durchaus zu Phasen kommen, in denen die Betroffenen psychisch praktisch unauffällig und weitestgehend funktionsfähig sind. Das Störungsbild zeichnet sich durch eine hohe Vulnerabilität, hohe Irritierbarkeit bei gleichzeitig verminderter Belastbarkeit aus, so dass Belastungsfaktoren immer wieder und schnell zu einer weiteren Destabilisierung führen können (vgl. Urk. 16/160 S. 35). Es ist aktenkundig, dass dem Kläger insbesondere die Trennung von seiner Ehefrau und den Kindern schwer zu schaffen machte (Urk. 16/100/18, Urk. 16/100/20). Die Ehefrau des Klägers trennte sich bereits 2012 von ihm, weil sie die krankheitsbedingte Situation nicht mehr aushielt (Urk. 16/39 f., Urk. 16/160 S. 17 und 32). Die Befundaufnahme der Ärzte der Klinik B.____ im August 2013 ist eindrücklich. Die Exazerbation der starken Angstzustände mit den teils paranoiden Verfolgungsideen wurde von den Ärzten primär auf die vor der Kündigung erfolgte Absetzung der Medikation zurückgeführt (Urk. 16/100/14). Zwar enthält der Bericht der Klinik B.____ keine Beurteilung der Arbeitsfähigkeit. Jedoch findet die Aussage der Gerichtsgutachterin Dr. A.____, dass spätestens mit Auflösung des Arbeitsverhältnisses die invalidisierende Arbeitsunfähigkeit eingetreten sei, darin ihre Entsprechung.

E. 4.4

Auf den ersten Blick handelt es sich bei der Trennung und der Kündigung ausschliesslich um psychosoziale Faktoren. Dazu hat die Gerichtsgutachterin Dr. A.____ jedoch überzeugend ausgeführt, dass diese psychosozialen Faktoren zwar an sich IV-fremd seien, aber bei bestimmten Krankheitsbildern, so auch bei einer schizoaffektiven Störung, zu einer Dekompensation führen können (Urk. 16/160 S. 42). Dies war beim Kläger offensichtlich der Fall. Es kann der Beklagten deshalb auch nicht gefolgt werden, soweit sie behauptet, der Kläger habe eine einwandfreie Leistungsfähigkeit gezeigt (Urk.

E. 4.5

Aufgrund des Gerichtsgutachtens vom 14. Juli 2019 und der echtzeitlichen Akten ist somit davon auszugehen, dass die zur Invalidität führende Arbeitsunfähigkeit spätestens im Juni 2013 eintrat. Nach überzeugender gutachterlicher Einschätzung erlangte der Kläger danach keine realisierbare Arbeitsfähigkeit mehr. Daran ändert auch der Bezug von Arbeitslosenentschädigung nichts, zumal im Arbeitslosenversicherungsrecht von einer grundsätzlich gegebene Vermittlungsfähigkeit ausgegangen wird (Art.

E. 08

E. 2, je mit Hinweisen). Die gesundheitliche Beeinträchtigung muss sich auf das Arbeitsverhältnis sinnfällig auswirken oder ausgewirkt haben; die Einbusse an funktionellem Leistungsvermögen muss mit anderen Worten arbeitsrechtlich in Erscheinung getreten sein, etwa durch einen Abfall der Leistungen mit entsprechender Feststellung oder gar Ermahnung des Arbeitgebers oder durch gehäufte aus dem Rahmen fallende gesundheitlich bedingte Arbeitsausfälle (Urteile des Bundesgerichts 9C_239/2020

vom 16. September 2020 E. 4.2, 9C_121/2019 vom 15. Mai 2019 E. 5.2, je mit Hinweis) . Nur bei Vorliegen besonderer Umstände darf die Möglichkeit einer von der arbeitsrechtlich zu Tage getretenen Situation abweichenden Lage in Betracht gezogen werden, etwa in dem Sinne, dass ein Arbeitnehmer zwar zur Erbringung einer vollen Arbeitsleistung verpflichtet war und auch entsprechend entlohnt wurde, tatsächlich aber doch keine volle Arbeitsleistung erbringen konnte (SVR 2008 BVG Nr. 31 S. 126 [9C_182/2007 E. 4.1.3]; Urteile des Bundesgerichts 9C_162/2013 vom 8. August 2013 E. 2.1.2, 9C_765/2018 vom 6. Mai 2019 E. 3.3).

E. 10

Abs. 3 BVG) mit der Beklagten eintrat.

E. 12

S. 6). Wie der Entscheid des Bezirksrates Meilen vom 22. Mai 2014 (Urk. 16/50) aufzeigt, waren die Leistungen des Klägers beim Steueramt Z.____ gerade nicht einwandfrei: Demnach lehnte es das kantonale Steueramt aufgrund einer Inspektion ab, dem Kläger die Entscheidkompetenz (wieder) zu erteilen (Urk. 16/50 S. 15), dies aufgrund seiner Leistungen (S. 16 E. 4.4.7). Darauf zog die Gemeinde die Kündigung per Ende 2013 in Erwägung, und zwar wegen der fehlenden Entscheidkompetenz , des wiederholten Nichtbefolgens von Anweisungen der Vorgesetzten sowie der Weigerung, zugewiesene Arbeiten zu erledigen, respektive versuchte die Gemeinde, das Arbeitsverhältnis mit dem Kläger einvernehmlich aufzulösen. Er kam mit seiner Kündigung vom 3. Juni 2013 der von der Gemeinde beabsichtigten Kündigung zuvor (S. 16 E. 4.4.7; Urk. 16/51/20). Das Arbeitszeugnis der Gemeinde Z.____ (Urk. 16/48) erscheint gemessen an den vorgenannten Aspekten als sehr wohlwollend. Das Fehlverhalten des Klägers am Arbeitsplatz, welches schliesslich zur fristlosen Kündigung führte, war eine Auswirkung seines psychischen Gesundheitsschadens.

E. 15

AVIG) . Entsprechend wurde von einer vollen Vermittlungsfähigkeit ausgegangen (Urk. 16/54/1-9) . Dem Bezug von Arbeitslosenentschädigung kann nicht die gleiche Bedeutung beigegeben werden wie einer Periode effektiver Erwerbstätigkeit .

So schliesst namentlich eine Vermittlungsfähigkeit im arbeitslosenversicherungsrechtlichen Sinne das Vorliegen einer berufsvorsorgerechtlich relevanten Arbeitsunfähigkeit nicht per se aus (Urteile des Bundesgerichts 9C_347/2019 vom 22. August 2019 E. 2.2.2 und 9C_52/2018 vom 21. Juni 2018 E. 4.3.2). Bei Schub- und ähnlichen Krankheiten ist zu prüfen, ob eine länger als drei Monate dauernde, isoliert betrachtet unauffällige Phase von Erwerbstätigkeit tatsächlich mit der Perspektive einer dauerhaften Berufsausübung verbunden war. Selbst eine länger dauernde Phase der Erwerbstätigkeit zeigt keine gesundheitliche Erholung mit weitgehender Wiederherstellung des Leistungsvermögens an, wenn jegliche berufliche Belastung nach einer gewissen Zeit regelhaft zu schweren Krankheitssymptomen mit erheblicher Einschränkung der Arbeitsfähigkeit führt (Urteil des Bundesgerichts 9C_575/2018 15. April 2018 E. 4.1).

Die wiederholten Hospitalisationen während der laufenden Rahmenfrist sprechen eindeutig gegen eine Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit. Dem Kläger gelang denn auch nach der Kündigung vom 13. Juni 2013 bei ausbleibender nachhaltiger Remission der Beschwerdesymptomatik der Wiedereinstieg in den Arbeitsprozess nicht mehr. 5. 5.1

Nach Art. 26 Abs. 1 BVG gelten für den Beginn des Anspruchs auf Invalidenleistungen in gemäss die entsprechenden Bestimmungen des IVG. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung beginnt der Anspruch auf Invalidenleistungen der (obligatorischen) beruflichen Vorsorge nicht mit dem Ablauf der Wartezeit nach Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG, sondern (seit Inkrafttreten der 5. IV Revision am 1.1.2008) mit der Entstehung des Anspruchs auf eine Rente der Invalidenversicherung nach Art. 29 Abs. 1 IVG (BGE 140 V 470). Entsprechend entsteht gemäss Art.

E. 19

des «Allgemeinen Rahmenreglementes» der Beklagten bei verspäteter Anmeldung keine Leistungspflicht vor jener der Eidgenössischen IV. Aufgrund der verspäteten Anmeldung des Klägers bei der IV ist der Rentenbeginn wie im Urteil des Sozialversicherungsgerichts vom 2. September 2019 erwogen auf den 1. Juni 2015 festzusetzen (Urk. 16/169/11 E. 4.3), welcher Zeitpunkt somit auch für die BVG-Rente massgebend ist. 5.2

Da sich der Rentenanspruch im Übrigen aufgrund der Aktenlage nicht genau beziffern lässt und auch kein beziffertes Klagebegehren vorliegt, ist die Klage gemäss ständiger Praxis in dem Sinne gutzuheissen, dass die Beklagte grundsätzlich zu verpflichten ist, dem Kläger ab 1. Juni 2015 eine auf einem Invaliditätsgrad von 100 % basierende Rente der beruflichen Vorsorge auszurichten. Die genaue ziffernmässige Berechnung der einzelnen Rentenbeträge ist hingegen der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung zu überlassen (wogegen im Streitfall wiederum eine Klage zulässig wäre; vgl. BGE 129 V 450). 5.3

Auf Invalidenleistungen sind Verzugszinsen geschuldet, wobei grundsätzlich Art. 105 Abs. 1 des Obligationenrechts anwendbar ist (BGE 119 V 131 E. 4). Danach ist der Verzugszins vom Tag der Anhebung der Betreibung oder der gerichtlichen Klage an geschuldet. Der Zinssatz beträgt 5 %, sofern das Reglement der Vorsorgeeinrichtung keine andere Regelung kennt (BGE 119 V 131 E. 4c). Das «Allgemeine Rahmenreglement» regelt einzig den Verzugszins bei verspätet ausgerichteten Austrittsleistungen (Art. 26 Abs. 2); dieser entspricht dem Zinssatz von Art. 7 der Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZV). Eine Zins-Norm betreffend die Rentenzahlungen findet sich hingegen nicht. Dem Kläger sind folglich für die bis zur Klageerhebung am 10. Mai 2021 (Poststempel; vgl. Urk. 1) fällig gewordenen Rentenbeträge ab diesem Zeitpunkt und für die weiteren Rentenleistungen ab deren jeweiligem Fälligkeitsdatum Verzugszinsen von 5 % zuzusprechen, welcher vom Kläger beantragte Zinssatz von der Beklagten nicht bestritten wurde (Urk. 12, Urk. 26). Dem klägerischen Antrag, den Zins ab 16. Juli 2020 zuzusprechen, da die Beklagte damals in Verzug gesetzt worden sei (Urk. 1 S. 14 Ziff. 3.5), kann nicht entsprochen werden. Die Beklagte wies das am 9. Dezember 2019 gestellte Rentenbegehren (Urk. 2/3) zwar erst am 12. August 2020 ab (Urk. 2/6). Die Verzugszinspflicht wird jedoch einzig durch Betreibung oder Klageerhebung herbeigeführt (Art. 105 Abs. 1 OR), die blosser Inverzugsetzung (Urk. 2/4 S. 2) hat diesbezüglich keine rechtlichen Wirkungen. 6.

Nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) hat die obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (§ 34 Abs. 3 GSVGer). Ausgangsgemäss ist die Beklagte zu verpflichten, dem weitgehend obsiegenden Kläger eine Prozessentschädigung

von Fr. 3'200.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen. Das Gericht erkennt: 1.

In teilweiser Gutheissung der Klage wird die Beklagte verpflichtet, dem Kläger ab 1. Juni 2015 eine auf einem Invaliditätsgrad von 100 % basierende Invalidenrente der beruflichen Vorsorge auszurichten, zuzüglich Verzugszins von 5 %

für die bis zum 10. Mai 2021 geschuldeten Betreffnisse ab diesem Datum und für die restlichen ab dem jeweiligen Fälligkeitsdatum. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger eine Prozessentschädigung von Fr. 3'200.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Elda Bugada Aebli - Swisscanto Flex Sammelstiftung der Kantonalbanken - Bundesamt für Sozialversicherungen 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Vogel Sonderegger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.